OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350709/2/Bm/PP

Datum:
Linz, 12. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der B.E., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. April 2019, GZ: BHLLSO-2015-212955/78-HEI, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 17. Juli 2019, GZ: BHLLSO-2015-212955/87-HEI, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 1. August 2019, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 17. Juli 2019, GZ: BHLLSO-2015-212955/87-HEI, wird ersatzlos behoben.

II. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. April 2019, GZ: BHLLSO-2015-212955/78-HEI, wird mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt II. lit. a („Als eigene Mittel sind einzusetzen“) zu lauten hat:

„a) E. B., geb. am x
- Eheleuteunterhalt (G.E.)
- Rückzahlung des Finanzamtes (Alleinerzieherabsetzbetrag) in der Höhe von 669 Euro, einmalig“

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. April 2019, GZ: BHLLSO-2015-212955/78-HEI, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 28. März 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen für die Bf und ihre beiden Kinder ab 1. April 2019 zuerkannt. Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich, dass der Eheleuteunterhalt und die einmalige Zahlung des Alleinerzieherabsetzbetrages in Höhe von 669 Euro als eigene Mittel einzusetzen sind.
In der Begründung wurde festgehalten, die Bf erhalte monatlich Unterhalt von DI G.E. in Höhe von 450 Euro, für die beiden Töchter werde eine Unterhaltszahlung des Kindesvaters in Höhe von 220 Euro für die Tochter L. sowie 100 Euro für die Tochter L. bezahlt. Ein Anspruch auf eine AMS-Geldleistung bestehe nicht.
Auf den eingereichten Kontoauszügen sei am 8. Februar 2019 eine Einkommens-steuergutschrift des Finanzamtes ersichtlich. Diese Steuergutschrift werde gemäß dem Zuflussprinzip als Einkommen gewertet und liege der Berechnung für den Monatsanspruch Februar der bedarfsorientierten Mindestsicherung zugrunde. Aufgrund der Nachberechnung habe sich somit im Februar kein Anspruch auf bedarfsorientierter Mindestsicherung ergeben, wodurch ein Überbezug in Höhe von 587,50 Euro entstanden sei. Der durch die Nachberechnung der Steuergutschrift entstandene Überbezug in Höhe von 587,50 Euro werde gemäß §§ 13 Abs. 6 und 35 Oö. BMSG einbehalten. Im April werde ein reduzierter Betrag von 416,88 Euro ausbezahlt. Der bestehende Überbezug nach der Aprilauszahlung werde bei den Folgemonaten einbehalten.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf fristgerecht Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, im Bescheid vom 2. April 2019 sei die Gutschrift von 669 Euro in der Arbeitnehmerveranlagung als eine Steuergutschrift gemäß dem Zuflussprinzip als Einkommen gewertet worden. Aus dem Einkommen-steuerbescheid 2018 vom 4. Februar 2019 sei klar ersichtlich, dass der Gesamt-betrag der Einkünfte 0,00 Euro betrage. Der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von 669 Euro sei kein Einkommen, sondern solle dieser als Entlastung für die Entwicklung der Kinder dienen und eine Unterstützung dafür in finanzieller Hinsicht sein. Beim Finanzamt sei wiederholt erklärt worden, dass der Betrag von 669 Euro kein Einkommen darstelle. Der Betrag ergebe sich nach dem Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag, der bei einem Kind 494 Euro betrage, bei zwei Kindern 669 Euro. Dieser Anspruch gelte allein den Kindern und dürfe nicht als Einkommen gewertet werden.

Es werde um Nachberechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ersucht.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 17. Juli 2019, GZ: BHLLSO-2015-212955/87-HEI, wurde über die Beschwerde vom 13. Mai 2019 insofern entschieden, als unter Spruchpunkt II. lit. a ausdrücklich angeführt wurde, dass als eigene Mittel der Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 669 Euro einzusetzen ist.

1.4. Mit Eingabe vom 1. August 2019 beantragte die Bf die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde ausgeführt, im Bescheid vom 2. April 2019 sei die Gutschrift von 669 Euro in der Arbeitnehmerveranlagung als eine Steuergutschrift gemäß dem Zuflussprinzip als Einkommen gewertet worden. Dies obwohl aus dem Einkommenssteuerbescheid vom 4. Februar 2019 klar ersichtlich sei, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte 0,00 Euro betrage. Deshalb habe sich der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von 669 Euro ergeben. Dies sei aber kein Einkommen, sondern solle der Alleinerzieherabsetzbetrag als Entlastung für die Entwicklung der Kinder dienen und damit eine Unterstützung in finanzieller Hinsicht sein. Vom Finanzamt sei eindeutig dargelegt worden, dass dieser Betrag kein Einkommen darstelle und ergebe sich bei einem Kind ein Betrag von 494 Euro und bei zwei Kindern ein Betrag von 669 Euro. Dieser Anspruch dürfe nicht als Einkommen gewertet werden.

I.5. Mit Schreiben vom 28. August 2019 wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde sowie der Vorlageantrag von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Dass sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt sowie einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

II.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 28. März 2019 beantragte die Bf die Weitergewährung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.
Mit Bescheid vom 2. April 2019 wurde diesem Antrag Folge gegeben und ab 1. April 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen sowohl für die Bf als auch für die beiden Töchter L. und L. gewährt. Diese Leistung wurde bis 30. Juni 2019 befristet und wurde gleichzeitig festgesetzt, dass als eigene Mittel der Eheunterhalt sowie

des Kindesunterhalt einzubringen ist. Weiters wurde in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Einkommensteuergutschrift des Finanzamtes als Einkommen gewertet wird und der Berechnung für den Monatsanspruch Februar zugrunde liegt. Demgemäß ergibt sich für Februar ein Anspruch für bedarfsorientierter Mindestsicherung und ist in diesem Monat ein Überbezug in Höhe von 587,50 Euro entstanden.

Aus dem Einkommenssteuerbescheid 2018 vom 4. Februar 2019 ergibt sich aus der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 eine Gutschrift in Höhe von 669 Euro, der als Alleinerzieherabsetzbetrag ausgewiesen ist und der Bf auch ausbezahlt wurde.

II.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und wird in dieser Form auch nicht bestritten. Die Frage ob der Alleinverdienerabsetzbetrag als Einkommen zu werten ist, ist eine rechtliche Frage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) sind Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär (Subsidiaritätsprinzip).

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 2 Oö. BMSG umfasst der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung

der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 leg. cit. gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. dürfen beim Einsatz der eigenen Mittel folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden:

1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinn des § 4 Abs. 2;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden.

Nach § 8 Abs. 1 VwGVG steht es in Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

III.2. Zur Erlassung der Beschwerdevorentscheidung:

Gegenständlich wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid vom 2. April 2019 am 13. Mai 2019 eingebracht.
Die Entscheidungsfrist für die Erlassung der Beschwerdevorentscheidung beträgt zwei Monate und richtet sich nach § 32 AVG. Die gegenständliche Beschwerde ist

vom 13. Mai 2019. Die Erlassung der gegenständlichen Beschwerdevorentscheidung erfolgte frühestens am 18. Juli 2019, das bedeutet, dass die 2-monatige Frist für die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zu diesem Zeitpunkt jedenfalls verstrichen ist.

Versäumt es die Behörde die Beschwerdevorentscheidung innerhalb der vorgesehenen Frist zu treffen, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung ex lege auf das Verwaltungsgericht über. Eine nach Verstreichen der Frist ergangene Beschwerdevorentscheidung ist infolge Unzuständigkeit der belangte Behörde rechtswidrig, sodass im Fall der Erhebung eines Vorlageantrages die Beschwerdevorentscheidung vom VwG zu beheben ist (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 7 zu § 14).

III.3. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Anrechnung des Alleinerzieherabsetzbetrages, der im Februar 2019 in Höhe von 669 Euro als Steuergutschrift ausbezahlt wurde.

Fest steht, dass aufgrund des in § 2 Abs. 5 Oö. BMSG normierten Subsidiaritätsprinzips die bedarfsorientierte Mindestsicherung nachrangig zu gewähren ist und vorrangig eigene Mittel einzusetzen sind.
Das Oö. BMSG geht – wie bereits das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö. Chancengleichheitsgesetz – dabei von einem sehr weiten Einkommensbegriff aus.

In den Erläuterten Bemerkungen zu § 8 Oö. BMSG (AB 434/2011) wird ausgeführt:

„Abs. 1 Z 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz. Anders als bisher (vgl. § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998) wird der Einkommensbegriff jedoch nicht mehr positiv definiert. Vielmehr soll – ähnlich wie bisher beim Vermögen – die Weite des Einkommensbetreffes künftig dadurch zum Ausdruck kommen, dass all jene Einkommensbestandteile, die nicht gemäß § 9 (oder einer Verordnung gemäß § 9) ausgenommen sind, anzurechnen sind.“

Weiters wird zur Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen bei „M.“ ausgeführt:

„Vermögen und Einkommen bilden gemeinsam die eigenen Mittel des Hilfeempfängers; in wirtschaftlicher Not befindet sich, wer über beides nicht in ausreichendem Maße verfügt. Die Verfassung schirmt lediglich ersteres vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers ab, weshalb hinsichtlich des Einkommens weiterhin das Subsidiaritätsprinzip gilt. Vermögen ist wie dargelegt die Summe aus Rechten und Sachwerten über die eine Person verfügt; es ist eine Bestandsgröße. Die Vermögensvermehrung innerhalb eines bestimmten Zeitraums bezeichnet man demgegenüber als Einkommen. In der Sozialhilfepraxis spricht man bildlich vom

Zuflussprinzip – Einkommen ist alles was einer Person tatsächlich zufließt, egal in welcher Form. Die Praxis hat sich grundsätzlich auf eine monatliche Betrachtungsweise verlegt, wofür vor allem spricht, dass die regelmäßigen Sozialhilfeleistungen monatlich abgerechnet werden."

Im oben angeführten § 9 Abs. 1 des Oö. BMSG ist unter Z 1 bis 3 abschließend geregelt, welche Einkünfte beim Einsatz der eigenen Mittel nicht berücksichtigt werden dürfen. Unter Z 2 werden dabei die Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge genannt; nicht angeführt ist der Alleinerzieherabsetzbetrag.

Unbestritten ist, dass der Alleinerzieherabsetzbetrag und der Kinderabsetzbetrag zwei verschiedene Freibeträge darstellen.
Hätte der Gesetzgeber mit seiner Regelung nicht nur den Kinderabsetzbetrag erfassen wollen, sondern weitere Absetzbeträge, wie auch den Alleinerzieherabsetzbetrag, so hätte er diese im Gesetz genannt.
Ausgehend von den erläuternden Bemerkungen, die von einem weiten Einkommensbegriff ausgehen, und der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Oö. BMSG, die restriktiv auszulegen ist, ergibt sich daher, dass die belangte Behörde, die Gutschrift, die sich aus dem gewährten Alleinerzieherabsetzbetrag ergibt, zu Recht als Einkommen gewertet hat.

Soweit die Bf vorbringt, vom Finanzamt sei die Auskunft erteilt worden, der Alleinerzieherabsetzbetrag sei kein Einkommen, ist hierzu festzuhalten, dass es bei der Anrechnung weder auf die sozialversicherungsrechtliche, steuerrechtliche noch arbeitsrechtliche Zuordnung ankommt; Einkünfte, die steuerrechtlich nicht als Einkommen zu werten sind, können durchaus im Sozialrecht als Einkommen anzurechnen sein.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bf daher diese Gutschrift für den Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von 669 Euro anrechnen zu lassen.

Im Ergebnis war sohin wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier